Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

**über das Verbot der Unterrichtserteilung
in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
mit Ausnahme von Förderschulen
im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit, so auch in Deutschland verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mit Wirkung vom 20. April 2020 bis zum 26. April 2020 wird allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

   die Erteilung von Unterricht untersagt.

   In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

   Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

   Die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen bleibt zugelassen.

   Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, erfolgt ausschließlich im Rahmen einer **Notfallbetreuung**.

2. **Voraussetzungen für die Notfallbetreuung:**

   Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte,** im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Die Notbetreuung ist für **Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der sechsten Jahrgangsstufe** von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- Energie, Abfall, Tankstellen, Wasser- und Abwasserentsorgung, IT und Telekommunikation, ÖPNV;
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung;
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel, Versorgungswirtschaft;
- Polizei, Justiz, Vollzugsbereich, Betreuungspersonal, Feuerwehr, Kat.-Schutz, Rettungsdienst, nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr;
- Medien;
- Veterinärmedizin;
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal sowie
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für jeden der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben ("**Ein-Elternregelung**").

- Gesundheitswirtschaft (Medizinisches Personal, Pflege, medizinische Logistik, Psychiatrie, Pharmazie, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen, Internate gem. § 45 SGB VIII sowie Apotheke) sowie
- der Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in einer dieser Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil in z.B. Heimarbeit, entfällt der Anspruch. Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, der in einem dieser genannten kritischen Infrastrukturbereiche beschäftigt ist.

Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob ihre Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert.**

3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Hortbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als

konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

4. **Personen, für deren Kinder die Teilnahme an der Notfallbetreuung bis 19.04.2020 bereits auf Grundlage meiner Allgemeinverfügung "über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" vom 16.03.2020 in Gestalt meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung „über das Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" mit Wirkung zum 28.03.2020 durch Bescheid bewilligt wurde**

Ich bewillige Personen, deren Kinder bis zum 18.03.2020 in Horteinrichtungen regulär betreut wurden und für die die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung mit Bescheid (ggf. auch in Gestalt eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides) für den Zeitraum zwischen dem 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 bereits gewährt wurde, die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung auch für die Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 26.04.2020, ohne dass es einer erneuten, gesonderten Antragstellung bedarf.

Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der Betreuungsbedarf weiterhin tatsächlich besteht.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zudem in § 33 Nr. 3 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Weiterhin reicht die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht aus. Die Epidemie ist trotz Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt, sondern dauert an. Es gilt ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges Schulpersonal, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Untersagung des Unterrichts in diesen Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler und sonstigen Personen bei regulärem Schulbetrieb, bei dem das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln naturgemäß kaum zu gewährleisten ist.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiterhin zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Gerade auch, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und der sich aus diesem Eingriff ergebenden Folgen auch für die Eltern der Kinder, wird eine Kindernotfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler nach den oben beschriebenen Maßstäben eingerichtet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de

Oranienburg, 17.04.2020

Weskamp
Landrat

ausgehängt am: 17.04.2020